



Öffentlicher Verkehr Kanton Graubünden

Investitionsbeiträge an Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen von Strassentransportunternehmen des öffentlichen Verkehrs

Leitfaden und Bedingungen

RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- **VERFASSUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN (ART. 82 ABS. 3 KV; BR 110.100)**
- **GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (GÖV; BR 872.100)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (VÖV; BR 872.150)**

Art. 27 Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen von Strassentransportunternehmen des öffentlichen Verkehrs

- ¹ Der Kanton kann für den Bau und die Erneuerung von Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen von Strassentransportunternehmen des öffentlichen Verkehrs Beiträge gewähren.
- ² Die Beiträge werden an die Erstellerin oder den Ersteller ausgerichtet.
- ³ Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem kantonalen Interesse. Der Beitrag beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Überwiegt das Interesse des Kantons an einer Massnahme, kann der Kanton die Beiträge erhöhen.
- ⁴ An den Bau und die Erneuerung von Vorhaben, die ausschliesslich dem Ortsverkehr dienen, werden keine Beiträge gewährt.

Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens bzw. Anschaffung einzureichen (Art. 32 Abs. 1 GöV und Art. 13 Abs. 1 VöV).

BEITRAGSGEWÄHRUNG UND BEITRAGSBEMESSUNG

Nach Art. 27 Abs. 1 GöV kann der Kanton für den Bau und die Erneuerung von Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen von Strassentransportunternehmen des öffentlichen Verkehrs Beiträge gewähren. Keine Beiträge können dagegen an den Bau und die Erneuerung von Vorhaben, die ausschliesslich dem Ortsverkehr dienen, gewährt werden (Art. 27 Abs. 4 GöV). An den Unterhalt und den Betrieb von Vorhaben, an welche der Kanton sich finanziell mitbeteiligt hat, werden keine Beiträge gewährt (Art. 32 Abs. 1 VöV).

Voraussetzungen

Durch die neuen Massnahmen müssen die Benützung der Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen von Strassentransportunternehmen des öffentlichen Verkehrs erheblich verbessert werden (Art. 28 Abs. 1 VöV).

Der Gesuchstellende ist die Erstellerin oder der Ersteller einer Infrastruktur (Art. 27 Abs. 2 GöV).

Anrechenbare Kosten und Bemessung

Gemäss Art. 27 Abs. 3 GöV beträgt der maximale Beitragssatz für Kantonsbeiträge an den Bau und die Erneuerung von Bauten, Anlagen und Verkehrseinrichtungen der Strassentransportunternehmen des öffentlichen Verkehrs bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Kanton kann die Beiträge bei Projekten mit besonderem kantonalem Interesse angemessen erhöhen.

Anrechenbar sind Projektierungs- und Baukosten von Bauten, Anlagen und Einrichtungen von Strassentransportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (Art. 28 Abs. 2 VöV). An die anrechenbaren Kosten werden folgende Beiträge gewährt (Art. 28 Abs. 3 VöV):

a) Bushaltestellen an Kantonsstrassen (Bushaltestelle und Kante)	30 Prozent
b) Bushaltestellen, die von Litera a nicht umfasst sind	50 Prozent
c) Nebenanlagen (Personenunterstände, Mobiliar, WC-Anlagen und dergl.)	10 Prozent
d) Notwendige Zufahrten	30 Prozent
e) Gehweganlagen (Trottoir nur im Bereich der Haltestelle)	30 Prozent
f) Sicherheitsrelevante Verkehrseinrichtungen	30 Prozent
g) Anlagen zur Buspriorisierung	30 Prozent

BEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONSBEITRÄGE AN BAUTEN, ANLAGEN UND VERKEHRSEINRICHTUNGEN VON STRASSENTRANSPORTUNTERNEHMEN DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

Die zugesicherten Investitionsbeiträge sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Auf die Gewährung von Investitionsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 2 VöV). Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 33 Abs. 1 GöV). Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller oder weitere an der Massnahme Interessierte haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (Art. 31 Abs. 1 GöV). An Vorhaben, die für nicht involvierte Nachbargemeinden von einem bedeutenden Interesse sind, haben sich diese finanziell zu beteiligen (Art. 31 Abs. 2 GöV).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt drei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit um Verlängerung um höchstens ein Jahr (Art. 14 Abs. 1 VöV).

Wird mit dem Bau der Anlage bereits vor der Beitragszusicherung begonnen oder werden Anschaffungen bzw. Bestellungen vor Beitragszusicherung getätigt, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass der vorzeitige Baubeginn oder die Anschaffung bzw. Bestellung durch den Kanton bewilligt wurde, wobei eine vorzeitige Bewilligung keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung verleiht (Art. 32 Abs. 2 und Abs. 3 GöV).

Werden vom Kanton unterstützte Projekte ihrem Zweck entfremdet oder zweckwidrig genutzt, sind die Beiträge dem Kanton unverzüglich anteilmässig zu erstatten (Art. 34 Abs. 1 GöV). In Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin von einer Rückforderung abgesehen werden (Art. 34 Abs. 2 GöV). Bei der Ermittlung des zu erstattenden Betrages wird eine jährliche lineare Abschreibung von fünf Prozent des gewährten Kantonsbeitrags zugrunde gelegt.

FORMALE ANFORDERUNGEN UND ABWICKLUNG

- Das Beitragsgesuch ist mit den notwendigen Beilagen schriftlich dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen (Art. 13 Abs. 1 VöV). Dies kann elektronisch an foerderbeitraege@aev.gr.ch erfolgen.

- Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn ein entsprechendes Bestätigungsmail vom Amt für Energie und Verkehr vorliegt. Nach erfolgter positiver Prüfung verfügt die zuständige Behörde die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.
- Nach Abschluss der geplanten Massnahmen ist durch den Gesuchstellenden die Schlussabrechnung mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen, elektronisch an finanzen@aev.gr.ch. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Prüfung aller Belege (Art. 14 Abs. 2 VöV). Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Beitragsgewährung zusammenhängenden Daten wie Bauabrechnungen, Beiträge Dritter etc. mitzuteilen.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind:

- Gesuchschreiben
- detaillierter Kostenvoranschlag
- Situationsplan
- Detailpläne wie Querprofile etc.
- Allfällige für das Vorhaben notwendige Bewilligungen

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet.

AUSKÜNFTE

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr unter Tel. 081 257 36 24.